

RS Vwgh 1988/3/22 87/04/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0245 E 29. April 1983 RS 3

Stammrechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal der Eigenart der strafbaren Handlung bezieht sich auf die Beurteilung des Sachverhaltes. Zu dieser Beurteilung bedarf es der Kenntnis der strafbaren Handlung, die zur gerichtlichen Verurteilung führte, sofern nicht schon die Verurteilung die ihr zugrundeliegende Tat erkennen läßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040239.X01

Im RIS seit

24.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at